elternbleiben.nrw

Ombudschaftliche Berufspraxis
für alternative Streitbeilegung,
unabhängige Beratungsstelle und Mentoring

Schlichtungs- und Kostenordnung

(SchlichtO, KostO)

Ingo Schniertshauer
Senkestr.2 52076 Aachen
+49 2408 7134993(FAX)
+49 160 8865662 (Verwaltung)
+49 151 62452162 (online Beratung)
https://www.beratung.elternbleiben.nrw
https://elternbleiben.info
wissen@elternbleiben.info

Gültig ab:
6. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Schlichtungs- und Kosten-Ordnung in leichter Sprache **2**
1.1 Was ist das Ziel dieses Textes? . . . 3
1.1.1 Was braucht Ingo Schniertshauer, um Schlichtung oder Vermittlung anzubieten? 3
1.1.2 Wo möchte Ingo Schniertshauer Schlichtung oder Vermittlung anbieten? . . . 3
1.1.3 Wie macht Ingo Schniertshauer Schlichtung oder Vermittlung? . . . 3
1.1.4 Wie lernt Ingo Schniertshauer beständig dazu? . . . 4
1.2 Was ist eine Schlichtungs- und Kostenordnung? . . . 4
1.3 Wie läuft die Schlichtung oder Vermittlung ab? . . . 4
1.4 Wie viel Geld müssen Sie bezahlen? . . . 5
1.4.1 Was müssen Sie noch wissen? . . . 5

2 Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise **6**

3 Schlichtungs- und Kostenordnung – Vertrag/Vereinbarungen **8**
§ 1 sachliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich . . . 8
§ 1a sachliche Zuständigkeit . . . 8
§ 1b örtliche Zuständigkeit . . . 9
§ 3 Regelungen zur Übernahme einer Ombudschaft . . . 10
§ 3a Mitwirkung, das Vorbringen zur Erfüllung der Schlichtung . . . 11
§ 3b Durchführung des Verfahrens . . . 11
§ 3c Das Verfahren endet erfolgreich durch eine den Streit beilegende Vereinbarung. Oder erfolglos, . . . 12
§ 3d Säumnisfolgen . . . 12
§ 2 Leistungen . . . 10
§ 2a Leistungsumfang . . . 10
§ 5 KostO – Kosten, Kostenarten und Fälligkeiten; Unterscheidung von Fallgruppen . . . 13
§ 5a Kostenarten und Fälligkeiten zwischen zwei Naturparteien, Fallgruppe: **[2N]** . . . 14
§ 5b Kostenarten und Fälligkeiten zwischen Naturpartei und Jugendamt/freiem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Fallgruppe: **[ASD]** . . . 14
§ 5c Kostenfreiheit . . . 15
§ 5d Kontoverbindung . . . 15
§ 5e Zahlungswege und Fälligkeit (Verzug) . . . 15
§ 6 Schriftform, Dokumente, Aufbewahrung . . . 15
§ 7 Schweigepflicht für Ingo Schniertshauer . . . 16
§ 7a Aktenführung und Dokumentation . . . 16
§ 8 Salvatorische Klausel . . . 16
§ 9 Anwendbares Recht . . . 16
§ 10 Mediationsklausel . . . 17

Kapitel 1

Schlichtungs- und Kosten-Ordnung in leichter Sprache

1.1 Was ist das Ziel dieses Textes?

Dieser Text erklärt, was elternbleiben.nrw ist und was es macht. elternbleiben.nrw ist eine Beratungsstelle. Sie gehört Ingo Schniertshauer. Er möchte Menschen helfen, die sich trennen oder scheiden wollen. Er möchte ihnen helfen, eine Lösung zu finden, ohne vor Gericht zu gehen. Das nennt man Schlichtung oder Vermittlung.

1.1.1 Was braucht Ingo Schniertshauer, um Schlichtung oder Vermittlung anzubieten?

Ingo Schniertshauer braucht **keine** besondere Erlaubnis, um Schlichtung oder Vermittlung anzubieten. Ein Oberlandes-Gericht ist ein großes Gericht. Es bestimmt über viele andere Gerichte. Ingo Schniertshauer kann auch als Beistand[1] tätig werden. Das heißt, er darf Menschen in ein Gericht begleiten. Er darf auch in dessen Namen dort vorsprechen.

1.1.2 Wo möchte Ingo Schniertshauer Schlichtung oder Vermittlung anbieten?

Ingo Schniertshauer bietet Schlichtung oder Vermittlung im ganzen Land an. Das Land heißt Deutschland. Es hat 16 Teile, die Bundes-Länder heißen. Ingo Schniertshauer kann in jedem Bundes-Land arbeiten. Er kann die Erlaubnis in jedem Bundes-Land erhalten. Zum Beispiel in Hamm, Düsseldorf oder Münster. Das sind Städte in Nordrhein-Westfalen. Das ist ein Bundes-Land.

1.1.3 Wie macht Ingo Schniertshauer Schlichtung oder Vermittlung?

Ingo Schniertshauer macht Schlichtung oder Vermittlung meistens im Internet. Das nennt man online. Man braucht einen Computer bzw. ein Handy oder Telefon und eine Verbindung zum Internet. Dann kann man auf die Webseite von elternbleiben.nrw gehen. Die Internetseite heißt: »https://elternbleiben.info«. Dort kann man sich für Schlichtung oder Vermittlung anmelden.

Ingo Schniertshauer hat diesen Vertrag gemacht. Der Vertrag heißt Schlichtungs- und Kosten-Ordnung (Kurz: SchlichtO_KostO). In dem Vertrag steht, wie die Schlichtung oder Vermittlung abläuft und wie viel Geld sie kostet. Die Menschen müssen den Vertrag unterschreiben, wenn sie Schlichtung oder Vermittlung machen wollen.

Ingo Schniertshauer arbeitet nach den Grund-Sätzen des Mentoring und der Familien-Mediation. Das sind zwei Arten, wie man Schlichtung oder Vermittlung machen kann. Bei dem Mentoring hilft Ingo Schniertshauer den Menschen, etwas zu lernen. Er zeigt ihnen, wie sie ihr Problem lösen können. Bei der Familien-Mediation hilft Ingo Schniertshauer den Menschen, miteinander zu reden und sich zu verstehen. Er sagt Ihnen auch seine Ideen, wie sie ihr Problem gemeinsam lösen können.

[1] vgl. §§ 12, 10 FamFG

1.1.4 Wie lernt Ingo Schniertshauer beständig dazu?

Ingo Schniertshauer möchte anders sein. Er möchte viel wissen und verändern. Deshalb geht er häufig zu Fortbildungen. Das sind Kurse oder Veranstaltungen, wo man etwas Neues lernt oder etwas Altes wiederholt. Ingo Schniertshauer lernt dort zum Beispiel, wie er Schlichtung oder Vermittlung anpassen kann.

1.2 Was ist eine Schlichtungs- und Kostenordnung?

Dieser Text ist eine Schlichtungs- und Kostenordnung. Das ist ein Vertrag zwischen Ihnen und der Gütestelle. Die Gütestelle heißt elternbleiben.nrw. Sie gehört Ingo Schniertshauer. Er ist **kein** Rechtsanwalt. Er braucht keine besondere Erlaubnis, um Schlichtung oder Vermittlung zu machen.

Schlichtung oder Vermittlung sind eine Möglichkeit, um Streit zu lösen. Zum Beispiel, wenn Sie sich trennen oder scheiden wollen bzw. dies bereits getan haben. Dann müssen Sie viele Dinge klären. Zum Beispiel, wer wo wohnt, wie viel Geld jeder bekommt, oder wie oft Sie Ihre Kinder sehen. Das kann schwierig sein. Manchmal brauchen Sie Hilfe, um eine Lösung zu finden.

Bei der Schlichtung oder Vermittlung hilft Ihnen die Gütestelle. Sie hört Ihnen zu und gibt Ihnen Tipps. Sie macht aber keine Entscheidung für Sie. Sie müssen sich selbst einigen. Das ist besser, als vor Gericht zu gehen. Das kann lange dauern und viel Geld kosten. Und Sie müssen sich an die Entscheidung des Richters halten.

In der Schlichtungs- und Kostenordnung steht, wie die Schlichtung oder Vermittlung abläuft. Und wie viel Geld Sie dafür bezahlen müssen. Wenn Sie mit der Schlichtung oder Vermittlung einverstanden sind, müssen Sie die Schlichtungs- und Kostenordnung unterschreiben (Seite 17 und folgende). Dann gilt der Vertrag für Sie.

1.3 Wie läuft die Schlichtung oder Vermittlung ab?

Die Schlichtung oder Vermittlung läuft meist so ab:

- Sie schreiben einen Brief an die Gütestelle. Dieser Brief ist ab Seite 17 und folgende zu finden. In dem Brief schreiben Sie, wer Sie sind und was Ihr Problem ist. Ihr Problem wird als „Gegenstand der Streitigkeit“ genannt. Sie begründen Ihren „Gegenstand der Streitigkeit“. Dies wird ab Seite 17 als „Begründung des Antrags“ benannt. Sie schreiben auch, wer die andere Person ist, mit der Sie Streit haben. Das ist die Gegenseite oder „Antragsgegner”. Sie schicken den Brief per Post an elternbleiben.nrw. Sie sind dann „Antragsteller”.
- Die Gütestelle schickt den Brief an die Gegenseite. Die Gegenseite kann dann antworten. Sie kann sagen, ob sie mit der Schlichtung oder Vermittlung einverstanden ist oder nicht. Wenn sie nicht einverstanden ist, ist die Sache beendet. Wenn sie einverstanden ist, geht es weiter.
- Die Gütestelle macht einen Termin für ein Gespräch. Das Gespräch kann im Internet stattfinden. Das nennt man online. Oder das Gespräch kann in einem Raum stattfinden. Das nennt man persönlich. Die Gütestelle sagt Ihnen, wann und wo das Gespräch ist. Sie müssen zu dem Gespräch kommen. Oder Sie müssen jemanden schicken, der für Sie sprechen darf. Das nennt man eine Vertretung. Die Vertretung braucht eine Vollmacht von Ihnen. Das ist ein Papier, wo Sie schreiben, dass die Vertretung für Sie sprechen darf.

- Bei dem Gespräch sind Sie, die Gegenseite und die Gütestelle dabei. Die Gütestelle heißt auch Schlichtungsperson. Die Schlichtungsperson ist neutral. Das heißt, sie ist nicht auf Ihrer Seite und nicht auf der Seite der Gegenseite. Sie ist auf keiner Seite. Sie will nur helfen, eine Lösung zu finden.
- Bei dem Gespräch können Sie alles sagen, was Sie wollen. Sie können sagen, was Ihr Problem ist und was Sie sich wünschen. Sie können auch Fragen stellen oder sich gegenseitig Tipps geben. Die Gegenseite kann das auch. Die Schlichtungsperson hört Ihnen zu und gibt Ihnen Tipps. Sie sagt Ihnen, was möglich ist und was nicht. Sie macht aber keine Entscheidung für Sie. Sie müssen sich selbst einigen.
- Wenn Sie sich einigen, schreiben Sie das auf. Das nennt man eine Vereinbarung. Die Vereinbarung ist wichtig. Sie müssen sich an die Vereinbarung halten. Die Vereinbarung ist wie ein Vertrag. Sie und die Gegenseite müssen die Vereinbarung unterschreiben. Die Schlichtungsperson muss die Vereinbarung auch unterschreiben. Die Gütestelle sendet die Vereinbarung an das Jugendamt und an das Gericht. Dann ist die Schlichtung oder Vermittlung beendet.
- Wenn Sie sich nicht einigen, ist die Schlichtung oder Vermittlung auch beendet. Dann können Sie immer noch vor Gericht gehen. Oder Sie können eine andere Möglichkeit suchen, um Ihren Streit zu lösen. Sie müssen dafür die Arbeit der Gütestelle bezahlen.

1.4 Wie viel Geld müssen Sie bezahlen?

Die Schlichtung oder Vermittlung kostet Geld. Das Geld müssen Sie an die Gütestelle bezahlen. Das Geld heißt Gebühr. Die Gebühr hängt davon ab, wie lange die Schlichtung oder Vermittlung dauert. Und wie viel Geld Sie haben.

Die Gebühr ist so:

- Es gibt eine einmalige Grund-Gebühr. Diese zahlen Sie immer. Die Grund-Gebühr beträgt 33,60 Euro.
- Für jede angefangene 3 Minuten kommen jeweils 1,60 Euro dazu. Das nennt man Zeithonorar. Eine Stunde hat 60 Minuten. Wenn das Gespräch zum **Beispiel** 65 Minuten dauert, müssen Sie die Grund-Gebühr plus (65/3=21,6*1,60 Euro) = 34,67 Euro bezahlen. Die Arbeit der Gütestelle kostet dann 68,27 Euro. Hinzu kommt eine einmalige Pauschale. Die Pauschale beträgt 15 Euro. Dieses Geld wird für Briefporto und das Anfertigen von Kopien erhoben.
- Sie bezahlen an elternbleiben.nrw (Ingo Schniertshauer).
- Die Gebühr müssen Sie bezahlen, auch wenn Sie einen Anwalt haben. Das Geld für den Anwalt müssen Sie extra bezahlen. Das Geld für den Anwalt und die Schlichtung/Vermittlung bekommen Sie nicht zurück, auch wenn Sie den Streit gewinnen.
- Die Berechnung der Kosten finden Sie unter § 5a auf Seite 14. Dort wird es mit einem Beispiel erklärt (§ 5, Seite 13).

1.4.1 Was müssen Sie noch wissen?

Die Schlichtung oder Vermittlung ist freiwillig. Das heißt, Sie müssen nicht mitmachen, wenn Sie nicht wollen. Aber wenn Sie mitmachen, müssen Sie sich an die Regeln halten. Die Regeln sind:

- Sie müssen ehrlich sein. Sie dürfen nichts sagen, was nicht stimmt. Sie müssen alles sagen, was wichtig ist.

- Sie müssen fair sein. Sie dürfen die andere Person nicht beleidigen oder bedrohen. Sie müssen die andere Person respektieren.
- Sie müssen vertraulich sein. Sie dürfen nichts erzählen, was bei der Schlichtung oder Vermittlung gesagt wird. Das gilt auch für die Gütestelle. Sie darf auch nichts erzählen. Das nennt man Schweigepflicht.
- Sie müssen kooperativ sein. Sie müssen versuchen, eine Lösung zu finden. Sie müssen mit der anderen Person reden und dieser zuhören. Das müssen Sie auch tun, wenn die Gütestelle etwas zu sagen hat.

Die Schlichtung oder Vermittlung ist kein Gerichtsverfahren. Das heißt, die Gütestelle hat keine Macht, um etwas zu entscheiden oder zu erzwingen. Sie kann Ihnen nur helfen, eine Lösung zu finden. Wenn Sie sich nicht einigen, können Sie immer noch vor Gericht gehen. Oder Sie können eine andere Möglichkeit suchen, um Ihren Streit zu lösen. Die Gütestelle verlangt für dessen Arbeit dann trotzdem ihr Honorar. Dies wird unter § 5 auf Seite 13 beschrieben.

Kapitel 2

Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise

Ingo Schniertshauer (später **elternbleiben.nrw** oder Ombudsperson) kann in außergerichtliche Schlichtung und Vermittlung einbezogen werden. Zur Beanspruchung des überwiegenden online-Angebots, besteht die Notwendigkeit ihm, der Güte- bzw. Ombudsperson, eine Beantragung zu geben. Die o.g. als Gütestelle bezeichnete Person (Ingo Schniertshauer und seine Institution **„elternbleiben.nrw"**) kann im Sinnde des § 135 FamFG und/oder in Verbindung mit/ im Sinne der §§ 5, 9a SGB VIII Deutschland weit tätig werden.

Die Schlichtung wird **(i.d.R. online)** und nach Maßgabe vorliegender Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen. Sie wird nach den Grundsätzen des Mentoring /Familien-Mediation bzw. diese in Anlehnung, durchgeführt. Zur Qualitätssicherung nimmt die Güte- und Ombudsperson fortlaufend an für diese üblichen Fortbildungen teil.

Der oben genannte Ombudsmann/Schlichter ist eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Person[1], die junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe berät, dabei vermittelnd eine Klärung herbeiführen kann. Zudem können dem Schlichter/Ombudsperson die Aufgaben, die zwischen den Kindern/Jugendlichen und deren Eltern, sowie in Verbindung mit den Leistungen der Sozialbehörde „Jugendamt", für die Erfüllung der Schlichtung/Vermittlung notwendigen und geeigneten Hilfen und Unterstützungsleistungen, übertragen werden. Hierzu zählen Umgangsbegleitung/-pflegschaften als auch eine Beteiligung bei Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts, für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge. Eine Ombudsperson kann zum Beispiel helfen, wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, wenn Sie Fragen zu Ihren Rechten haben, oder wenn Sie Unterstützung bei der Kommunikation mit den Fachkräften brauchen. Eine Ombudsperson ist ***kein*** unabhängiges Organ der Rechtspflege (Rechtsanwalt), sondern ein neutraler Vermittler, der beide Seiten anhört und versucht, eine einvernehmliche Lösung[2] zu finden.

[1] gem. § 9a SGB VIII, es erfolgt keine Rechtsberatung

[2] gem. §§ 135 FamFG, 1, 5, 10a, 16, 17, 18 i. V.m. 28 i. V.m. 36 SGB VIII i. V.m. §§ 1666, 1684 II, 1632, 1612 Abs.(1) Satz 2, 1605, 1686 BGB i. V.m. Art. 3 II, Art. 6 II GG i. V.m. Art. 12 UN-CRC. Die ombudschaftliche Tätigkeit des Unterzeichners wird auf Basis des § 2 Abs.(3) Punkte 2. bis 4. RDG in Verbindung mit (iVm.) § 9a SGB VIII u.a. iVm. §§ 670, 675 II BGB ausgeübt.

Die Aufgaben einer Ombudsperson sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich verankert. Die Länder sind verpflichtet, sicherzustellen, dass genügend Ombudspersonen, die im Bereich Trennung und Scheidung nach den Maßgaben des SGB VIII (§ 9a) arbeiten, die den Bedarf ihrer Adressaten oder Petenten/Klienten decken. Die Ombudsstellen sollen auch aufklären, Lobbyarbeit, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit leisten und sich mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (gem. § 4a SGB VIII) vernetzen.

Ingo Schniertshauer – elternbleiben.nrw ist zur Erfüllung dieser Forderungen, nach Lobbyarbeit, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, unter anderem der Community „Netzwerk Getrennterziehend (NwGz)" beigetreten und ist darüber im regelmäßigen Austausch mit dem Bundes-Fachbereichsleiter „Familienmediation" im Mediationsverband Integrierte Mediation e.V. (Guido R. Lieder[3] als Vorstand und Mitinitiator des Netzwerk Getrennterziehend[4]).

Im NwGz ist **Ingo Schniertshauer – elternbleiben.nrw** Ansprechperson für die Ombudschaft und in Koordinierungsfunktionen. Als Mitverantwortlicher der dortigen Fachgruppen *„Resilienz, Ausgeglichenheit und Persönlichkeitswachstum in Trennungsfamilien"*, *„Kommunikationshilfen, Kommunikationsverbesserung und Kommunikationsförderung (für Getrennterziehende, Kita, Schule, OGS, Ärzte, ...)"*, *„Sozialrecht und Unterhalt"* und *„Ombudschaft"* nimmt die Ombudsperson seine Verantwortung in der Vernetzung wahr.

Ferner wirkt **Ingo Schniertshauer - elternbleiben.nrw** mit einem Verfahrensbeistand sowie einem Mediator zusammen. Diese ***„Protecting-Child-Triage"*** widmet sich der *„Hilfe zur Selbsthilfe"* und ***Mentoring*** in Trennung und Scheidung. Dieses Zusammenwirken der ***„Protecting-Child-Triage"*** erfolgt über die, in Fachkreisen bewährte Methode des „Kollegialen Austauschs". Dies auf ausdrücklichen Wunsch der Adressaten der Ombudschaft.

Die Ombudsperson (Ingo Schniertshauer) stellt zur Erfüllung seines Auftrags die Homepage „https://elternbleiben.info" zur Verfügung.

Diese versteht sich als eine Informationsplattform für Eltern, Fachkräfte und unabhängige Organe der Rechtspflege sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen, die mit Menschen arbeiten, die von einer Trennung oder Scheidung betroffen sind. Diese Informationsplattform bietet unter anderem Informationen zu den Themen *„Sorge- und Umgangsrecht"*, *„Unterhalt"*, *„Beratung"* und *„Ombudschaft"*.

Die Internetseite (https://elternbleiben.info) verweist auch auf die Möglichkeit, sich an die Ombudsperson zu wenden, wenn Sie Probleme haben oder Fragen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe gibt, die sogenannte ***(online Beratung, Deutschland weites Angebot, ortsunabhängig)***.

Auf der Informationsplattform werden Sie einige Beispiele finden, wann eine Ombudsperson für Sie hilfreich sein kann, wie zum Beispiel:

- Wenn Sie sich von der Jugendhilfe/der kommunalen Verwaltungs- und sachkundigen Fachbehörde (Sozialbehörde) *„Jugendamt"* nicht ernst genommen oder respektiert fühlen.
- Wenn Sie das Gefühl haben, dass die Jugendhilfe oder das „Jugendamt" Ihre Situation nicht richtig einschätzt oder falsche Entscheidungen trifft.
- Wenn Sie mit den Leistungen oder Maßnahmen der Jugendhilfe oder des „Jugendamts" nicht einverstanden sind oder diese nicht verstehen.
- Wenn Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten als Eltern unsicher sind oder diese klären wollen.

[3] https://www.guido-r-lieder-verfahrensbeistand.de/
[4] https://netzwerk-getrennterziehend.de

- Wenn Sie Unterstützung bei der Kommunikation oder Verhandlung mit der Jugendhilfe/dem „Jugendamt“ brauchen.
- Wenn Sie sich eine außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit wünschen.[5]
- Wenn Sie die Sicherstellung der Vertraulichkeit durch nicht-öffentliche Sitzungen und Verschwiegenheitspflicht einer Güte- bzw. Ombudsperson wünschen.
- Wenn Sie sich eine Verminderung der Verfahrensdauer und der Verfahrenskosten durch die Anwendung des milderen Mittels wünschen.
- Wenn Sie sich die Erarbeitung eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Regelungen mit Unterstützung der o.g. unabhängigen, fachlich nicht weisungsgebundenen Ombuds- und Güteperson wünschen.

Kapitel 3

Schlichtungs- und Kostenordnung – Vertrag/Vereinbarungen

§ 1 sachliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich

(1) Herr **Ingo Schniertshauer (919)** (nachfolgend Schlichter/Ombudsmann genannt) ist im Sinne und dem Wesen nach als staatlich anerkannte Güte- und Ombudsperson gem. § 9a SGB VIII in Verbinding mit §§ 12, 10, 135 FamFG in Ihren Verfahren oder einem Verwaltungsakt gem. § 14 VwVfG in Verbindung mit § 13 SGB X und mit § 90 ZPO zuzulassen. Die ombudschaftliche Berufspraxis für alternative Streitbeilegung, unabhängige Beratungsstelle und Mentoring[6] **(elternbleiben.nrw)** des Schlichters befindet sich in 52076 Aachen, Senkestr. 2.

(2) Die Schlichtung wird durch den Schlichter/die Ombudsperson **online**[7] und nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung (in vorliegender Fassung) vorgenommen.

§ 1a sachliche Zuständigkeit

(1) Als Streitschlichtungseinrichtung, kann die Ombudsperson in verschiedenen Stadien eines Verfahrens/Prozesses aktiv einbezogen werden.

[5] gem. §§1,16,17,18 SGB VIII

[6] Die ombudschaftliche Berufspraxis für alternative Streitbeilegung, unabhängige Beratungsstelle und Mentoring und dessen Tätigwerdens ersetzt keine medizinische oder psychotherapeutische Behandlung, diese bei Erfordernis nicht. Die Ombudschaftliche Berufspraxis für alternative Streitbeilegung, unabhängige Beratungsstelle und Mentoring und deren Tätigkeit kann gem. §§ 670, 675 II BGB in Verbindung mit §§ 4a, 5 und 9a, 10a, 16, 17, 18, 28, 36 SGB VIII in Verbinding mit §§ 12, 10, 135 FamFG in Verbindung mit § 14 VwVfG und gem. § 13 SGB X erfolgen und stellt keine juristische Beratung dar und ersetzt diese nicht. Herr **Ingo Schniertshauer (919)** ist Gründer des Social-Entrepreneurship, Geschäftsführer und Leiter von **elternbleiben.nrw** und kann im Sinne des § 90 ZPO als Beistand und Schlichtungsorgan Einsatz finden.

[7] Internet-Video-Call (z.B. Zoom, Teams, Skype, Jitsii-Meet), Messanger-Video-Systeme (z.B. Threema, WhatsApp, Signal) etc., je nach Wunsch und Vorgaben/Möglichkeiten des Antraggners

(2) Der Schiedsmann und Ombudsperson, Ingo Schniertshauer (919) ist Bachelor Professional im Sozialwesen (DQR-6) und hat die Befähigung, zur Kursleitung von Elternkursen. Die Ombudsperson und Schiedsmann ist Pädagogischer Fachreferent, Dozent für den kess-erziehen® Ansatz und cooldown®-Trainer (nach Mona Ollers).

[Bsp.: Eine Elternperson, die sich in Trennung oder Scheidung befindet, möchte alleine die öffentlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Dies wird dieser jedoch verwehrt. Die Elternperson wird statt dessen, von der kommunalen Verwaltungs- und sachkundigen Fachbehörde Jugendamt an das Familiengericht (FamG) verwiesen. In einem solchen Falle, kann und darf der Schlichter und die Ombudsperson tätig werden. Kostennote, siehe § 5 Seite 13.]

§ 1b örtliche Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungen nach §9a SGB VIII sind eine Form der fakultativen Schlichtung, die für junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen ist. Die Schlichtungsstelle arbeitet unabhängig und weisungsfrei. Online soll sie den Bedarf der Betroffenen entsprechend decken und ihre Leistungen zur Verfügung stellen. Der Antragsgegner (siehe Anlagen) legt die Wahl eines erforderlich werdenden Video-Call-Programmes fest und stellt notwendige Informationen zu dessen technischen Nutzung (mind. 3 Werktage vor dem Termin) bereit. Klärungen darüber, gelten als Annahme der vorliegenden SchlichtO_KostO.

(2) Der Schlichter, die Ombudsperson kann deutschlandweit (online) bestellt werden. Ihre Leistungen können (online) in Anspruch genommen werden. Die Ombudsperson kann nach Maßgabe des § 14 VwVfG in Verbindung mit dem § 90 ZPO Vor-Ort-Einsatz erhalten. Das jeweils zuständige Gericht sei dann angeregt, die Güte- und Ombudsperson als ladungsfähigen Zeugen und nach §§ 10, 12, 135, 163 FamFG im Verbindung mit §§ 16, 17, 18, 28, 36 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1666, 1632, 1684 II, 1686 BGB und in Verbindung mit Art. 12 UN-CRC einzusetzen und zu bestellen.

(3) Die Vergütung der Ombudsperson orientiert sich an den aktuellen Regelungen des JVEG[8] und den Aufwänden einer Umgangspflegschaftsperson[9] und an der unten erläuterten Kostenordnung (§ 5, Seite 13).

(4) Die Adressaten/Klienten oder Petenten, haben nach dem § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht. Dieses Recht kann im Rahmen einer Schlichtung/Vermittlung Anwendung finden. Die kommunalen Verwaltungs- und sachkundigen Fachbehörden „Jugendämter“ haben über das Wahl- und Wunschrecht sowie die Möglichkeit der ombudschaftlichen Tätigkeit des Schlichters aufzuklären und diese Möglichkeiten den Adressaten und Petenten aktiv sowie nachhaltig eine Ombudschaft anzudienen.

[Bsp.: Der Vater möchte die Gebote des Familiengerichts hinsichtlich Leistungserbringungen von notwendigen und geeigneten Hilfen und Unterstützungsleistungen nachkommen. Er beantragt formlos diese Leistungen und die örtlich und sachlich zuständige Verwaltungs- und sachkundige Fach- und Sozialbehörde „Jugendamt“ sendet einen negativen Bewilligungsscheid. Der Vater ruft die Güte- und Ombudsperson auf, dabei Vermittlung und Klärung zu betreiben.]

[8] u.a. im Abschnitt 3 zur Vergütung von Sachverständigen, Honorargruppe **“M2“, Punkte 15., 16. und 18.**
[9] § 3 Abs.(1) Punkt 2. VBVG

§ 2 Leistungen

Die Gütestelle elternbleiben.nrw dient dem Ziel *„Eltern fördern und fordern. Kinder stärken."* und kann zur Leistungserbringung einen Zusammenschluss (oder eine von kurzer Dauer Kollaboration) eingehen.

§ 2a Leistungsumfang

(1) Die Leistungen der Berufspraxis ombudschaftliche Beratungsstelle elternbleiben.nrw, der Güte- und Ombudsperson umfasst folgendes: Förderung der Erziehung junger Menschen, der Jugendhilfe und des Schutzes von Familie sowie die Wahrnehmung der Vermittlung, Schlichtung und Aufklärung in besonderen Lebenssituationen wie Trennung oder Scheidung – dem #elternbleiben.

(2) Der Zweck des Sozial-Entrepreneurship (Ombudschaft nach § 9a SGB VIII) wird verwirklicht, insbesondere durch die folgenden Angebote:

- unabhängige, fachlich nicht weisungsgebundene Ombudschaft im Sinne von § 9a SGB VIII
- Familienpflege und Analogien zur Soziotherapie im Sinne der §§ 16, 17, 18 SGB VIII
- begleiteter Umgänge/Umgangspflegschaften im Sinne von § 16, 17, 18 SGB VIII
- Selbst-Hilfe-Gruppenarbeit im Sinne der §§ 28, 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistand im Sinne von § 30 SGB VIII sozialer und pädagogischer Familienhilfe im Sinne von § 31 SGB VIII
- intensive sozial und pädagogisch Einzelbetreuung im Sinne von §§ 17, 18, 28, 35 SGB VIII
- Schulbegleitung im Sinne von § 35a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung im Sinne von § 41 SGB VIII
- Begleitung bei Inobhutnahmen im Sinne von § 42 SGB VIII
- Fortbildung, Seminaren und Tagungen sowie dem Leiten von Elternkursen und Sozial-Kompetenztrainings
- Supervision von Fachkräften wie Verfahrensbeiständen und kollegialer Fallberatung für Multimodale Modelle und agile Ereignisgesteuerte Prozessketten der Trennung und Scheidung.

§ 3 Regelungen zur Übernahme einer Ombudschaft

(1) Ein Schlichtungsverfahren ist eine Möglichkeit, einen Streit ohne Gericht zu lösen. Die Ombudsperson wird dabei selbst gesucht und erhält einen Auftrag (Schlichtungsauftrag). Dieser Schlichtungsauftrag wird an den Antragsgegner versandt.

(2) Da es im Rahmen der Ombudschaft vorrangig um Schlichtung und Vermittlung mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. mit (Teilen) der kommunalen Verwaltungs- und sachkundigen Fach- bzw. Sozialbehörde „Jugendamt“ also auch der Beistandschaft, der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) geht, kann die Ombudsperson nach Maßgabe des SGB VIII auch Elternberatung und ein Hinwirken auf Einvernehmlichkeit

(gem. §§ 17, 18 SGB VIII) übernehmen, sofern die Eltern die Schlichtung untereinander durch die unabhängige Ombudsperson annehmen.

(3) Die Einleitung einer Vermittlung kann durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. mit (Teilen) der kommunalen Verwaltungs- und sachkundigen Fachbehörde „Jugendamt“ initiiert oder von einer Elternperson selbst beantragt werden. Eltern üben dabei ihr Wunsch- und Wahlrecht[10] (und Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ff.) aus.

(4) Willigt eine Elternperson nicht ein und wünscht eine Veränderung des Schlichtungsauftrags, so bedarf dies nach § 3a der Schriftform und ist bereits Bestandteil des Tätigwerdens der Ombudsperson.

§ 3a Mitwirkung, das Vorbringen zur Erfüllung der Schlichtung

Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, sich selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern. Näheres wird folgend beschrieben.

§ 3b Durchführung des Verfahrens

1. Die am Schlichtungsverfahren als **Außergerichtliche Konfliktbeilegung über Folgesachen**[11] beteiligten Parteien erhalten (schriftlich-postalisch[12], online[13], persönlich) die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen[14] Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Die Parteien können auf eigene Kosten Personen, die sie für geeignet halten, als Beistände herbeiziehen. Bei Bedarf sind Dolmetscher einzusetzen.
2. Das Schlichtungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien vollständig enthalten und den Gegenstand des Konfliktes deutlich werden lassen. Der Antrag muss Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten. In der Anlage (2, Seite 17 folgende) befinden sich geeignete Vordrucke.
3. Zur Fristwahrung kann der Antrag per Fax oder E-Mail eingereicht werden.
4. Nach Eingang in der Gütestelle erhält der Antragsteller zu seinem Antrag ein Aktenzeichen. Die Rechnung erfolgt gemäß § 5 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung mit der ersten dort genannten Zahlung des jeweils gültigen Zeitintervall-Honorars.
5. Nach Eingang eines geeigneten Kostenvorschusses, zu den unter § 5 genannten Gebühren (gem. Pauschale iHv. 15€ nach §12 I S.2 Nr. 5 JVEG, §91 ZPO), auf das in der Rechnung angegebene Konto wird dem Antragsgegner der Güteantrag zugesandt und im selben Schreiben ein Termin zur mündlichen Schlichtungsverhandlung festgesetzt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und nach Möglichkeit nicht länger als vier Wochen.

[10] gem. § 5 SGB VIII
[11] gem. § 135 FamFG
[12] oder per E-Mail
[13] Video-Call
[14] z. B. gem. § 14 VwVfG, § 13 SGB X

6. Die Parteien sind aufgefordert, persönlich (oder zum Video-Call, auszuweisen durch amtlichen Lichtbildausweis/Personalausweis) zu erscheinen. Nur wenn eventuelle Vertreter nachweislich mit der Vollmacht ausgestattet sind, vollstreckbare Vereinbarungen im Namen einer Partei zu unterzeichnen, sind in Ausnahmefällen auch Vertretungen möglich.
7. Zusammen mit der Terminverkündigung werden die Parteien auf ihre Möglichkeit hingewiesen, in der mündlichen (Video-Call) Verhandlung ihre Tatsachen- und Rechtsauffassung darzulegen und sich zur Darstellung der anderen Partei äußern zu können. Sie werden auch über die Folgen ihres Nichterscheinens (siehe § 5 Kost, Seite 13) belehrt.
8. Die Schlichtungs- und Kostenordnung wird mit der Terminvorgabe an alle beteiligte Parteien übersandt.
9. Die Ladung und Antragszustellung erfolgt auf dem normalen Postweg. Die Aufwendungen werden nach JVEG bzw. tatsächlichen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
10. Ort der mündlichen Verhandlung ist grundsätzlich die Beratungspraxis in der Senkestr. 2 in 52076 Aachen. Ein anderer Ort kann vereinbart werden, ist aber möglicherweise mit weiteren Kosten gemäß der Kostenordnung unter § 5 KostO (Seite 13) verbunden.
11. Die Methode des Mentoring/Familien-Mediation bestimmt das Verhandlungsverfahren.

§ 3c Das Verfahren endet erfolgreich durch eine den Streit beilegende Vereinbarung. Oder erfolglos,

(1) wenn eine Partei oder der Schlichter das Verfahren für gescheitert erklärt oder

(2) wenn der Antragsteller nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters die angeforderten Teilkosten ganz oder teilweise nicht bezahlt,

(3) wenn eine Partei unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende des Verhandlungstermins entfernt,

(4) wenn binnen von drei Monaten nach Eingang des Güteantrags mit der Verhandlung nicht begonnen wurde,

(5) wenn der Antragsgegner vor Beginn des Verhandlungstermins schriftlich mitgeteilt hat, dass er zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen wird.

(6) Wenn der Antragssteller unentschuldigt ausbleibt oder sich unentschuldigt entfernt, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 3d Säumnisfolgen

(1) Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn die säumige Partei sich binnen von 2 Wochen nach Fernbleiben vom Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Dann erfolgt eine neue Terminierung.

(2) Bei Erfolglosigkeit wird die Erfolglosigkeit bescheinigt. Die Bescheinigung muss enthalten:

- Name und Anschriften der Parteien
- Angaben über den Konfliktgegenstand und die Anträge

- Beginn und Ende des Verfahrens.

(3) Ein Nichterscheinen einer der Verfahrensbeteiligten, wird für diese eine Ausfallgebühr in Höhe von 119,75 Euro (in Worten: hundertsiebzehnfünfundsiebzig) sofort und Netto (ohne Abzüge, ohne MwSt.) fällig.

§ 4 Nichtausübung der Ombudschaft/Schlichtungstätigkeit

Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt (Schlichtungsverbot):

a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;

c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 5 KostO – Kosten, Kostenarten und Fälligkeiten; Unterscheidung von Fallgruppen

(1) In den folgenden Fallgruppen wird stets folgende Pauschale (Auslagen: wie Briefporto, etc.) iHv. 15€ nach §12 I S.2 Nr. 5 JVEG, §91 ZPO vorab, neben dem Grundhonorar, fällig.

(2) Das Grundhonorar beträgt derzeit: 33,60 Euro (in Worten: dreiunddreizigeurosechzigcent).

(3) Es werden im Folgenden die Arten der Kosten und deren Fälligkeiten erläutert. In der Regel findet die Fallgruppe „2N" (natürliche Eltern-Personen [Seite 14, § 5a]) Anwendung.

(4) In allen folgenden Fallgruppen, wird **Ingo Schniertshauer –elternbleiben.nrw–** zum ladungsfähigen Zeugen[15]. Er wird nach folgenden wesentlichen Normketten tätig und erfüllt dabei alle Voraussetzungen einer Person, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist:

1. § 4a, 9a SGB VIII in Verbindung mit
2. § 13 SGB X in Verbindung mit
3. § 14 VwVfG in Verbindung mit
4. §§ 12, 10 Abs.(2)[16] und § 135 FamFG.

[15] gem. § 90 ZPO, unter Zustellanschrift (Oben)
[16] i.S.v. Zusammenschlüsse und ggf. ehrenamtlicher Tätigkeit des Herrn Schniertshauer i.S.d. §§ 670, 675 Abs.(2) BGB

(5) Bestimmung der Fallgruppen, die es derzeit zu unterscheiden gilt:

[2N]: Dies stellt den ***Regelfall*** dar. Zwei natürliche Personen (Eltern) versuchen eine Einigung mithilfe der Ombudsperson zu finden (**gem. § 5a**, Seite 14).

§ 5a Kostenarten und Fälligkeiten zwischen zwei Naturparteien, Fallgruppe: [2N]

(1) Wendet sich eine Elternperson (Naturpartei) zur Schlichtung und Vermittlung an elternbleiben.nrw, gilt die folgend genannte Berechnung des fälligen ombudschaftlichen Honorars. Dabei wird eine *dreiteilige Berechnung* angesetzt. Die *Dreiteilung* besteht im *1. Schritt* aus der Bildung der Summe aller angefallenen Zeitintervalle. Im folgenden *2. Schritt* werden diese Zeitintervalle in Bezug auf die Kostennote (vgl. § 5a Abs.(2) KostO) gebracht. Im *3.* und damit *letzten Schritt*, wird eine anteilige Verteilung der Kostennote vorgenommen. Näheres ergibt sich aus dem Beispiel (unten, § 5a Absatz 2 Satz 1, Seite 14).

(2) Das derzeit gültige Zeitintervall-Honorar beläuft sich auf 1,60 Euro (in Worten: eineurosechzigcent) und wird pro angefangene drei Minuten (3-Minuten-Intervalle, kurz: 3MI) festgelegt. Es wird mit einem Grund-Honorar von 33,60 (in Worten: dreiunddreizigeurosechszigcent) Euro begonnen und je begonnenen 3MI der entsprechende Betrag hinzugerechnet. Der Antragsteller haftet der Gütestelle gegenüber für die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens. [**Bsp.:** Die Eltern sind, bezogen auf die Regelungen der Betreuung, *strittig*. Eine Person wendet sich an Ingo Schniertshauer.
Dieser wird für 6 Std. und 5 Minuten hierfür[17] tätig. Ergibt ein Zeitintervall-Honorar von: 6 Stunden und 5 Minuten $\widehat{=} \frac{6*60+5}{3}$ = 121,67 * 1,60 Euro) =
194,67 Euro + Grundhonorar 33,60 Euro = 228,27 Euro + Pauschale in Höhe von 15 Euro = <u>243,27 Euro</u>. Alle Beträge, jeweils netto (ohne Abzüge auf das Bankkonto oder PayPal[18] zu zahlen).

§ 5b Kostenarten und Fälligkeiten zwischen Naturpartei und Jugendamt/freiem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Fallgruppe: [ASD]

(1) Diese Fallgruppe dient der Geltendmachung des § 5 SGB VIII durch die antragstellende Person. Es werden folgende Maßnahmen dabei unterschieden, in denen die Ombudsperson tätig werden wird:

(2) § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft (nur vor Ort), maximal 13 FLS pro Monat

(3) §§ 17,18 SGB VIII Beratung in Trennung und Scheidung (online), maximal 26 FLS pro Monat, danach maximal 17 FLS pro Monat

(4) § 36 SGB VIII Teilnahme und Mitwirkung bei dem HPG und Rückführungsprozessen (online, Vor Ort), maximal 30 FLS pro Monat

(5) § 28 SGB VIII Erziehungsberatung (online), maximal 22 FLS pro Monat

(6) § 10a SGB VIII Beratung (online), maximal neun FLS pro Monat.

(7) Eine Fachleistungsstunde (FLS) ist derzeit i.H.v. 61,80 Euro festgesetzt.

[17] Rechtsgrundlagen: §§1, 16, 17, 28, 36 SGB VIII
[18] § 5e, Seite 15

[**Bsp.:** Die Mutter nimmt die Leistungen der Ombudsperson, während eines gerichtlich anhängigen familienrechtlichen Verfahrens in Anspruch. Der Mutter wurde VKH-Bewilligung zugeprochen. Mit diesem Nachweis, zahlt diese sodann nur ein Drittel der Kostennote (gem. KostO, § 5b). Die o.g. weitere Partei trägt somit zwei Drittel der Fachleistungsstunden (FLS) der Ombudsperson. Bei 9 FLS für Beratung (§ 10a) wird $\frac{9*61,80}{3}$ fällig. Die Mutter trägt also ein Drittel: 185,40 Euro die Gegenseite (das Jugendamt/freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe) zwei Drittel, mithin 370,80 Euro]

§ 5c Kostenfreiheit

(1) Die Ombudsperson behält sich vor, nach den Bestimmungen der §§ 670, 675 Abs.(2) BGB tätig zu werden. Ein freiwilliger Beitrag, zur Deckung der Aufwände und anfallenden Kosten und Zeiterbringung nach den jeweils aktuellen Regelungen des JVEG ist jedoch erwünscht (sogenannte Hutspende).

(2) Im Falle einer Bestallung der Ombudsperson für eine Umgangs- oder Ergänzungspflegschaft bzw. Beauftragung einer Umgangsbegleitung, welche vom Gericht erfolgt, so ist nach § 3 Abs.(1) Punkt 2. VBVG ein Honorar von der Ombudsperson zu erheben.

§ 5d Kontoverbindung

(1) Die Kosten werden auf das Konto (siehe unten: § 5e Abs.(1)) der Ombudsperson binnen 14 Tagen (sofort/unverzüglich) ohne Abzug fällig.

(2) Die Erbringung erfolgt als „freier Erzieher“. Die Zahlungen an die Ombudsperson finden nach § 19 UStG Kleinunternehmer-Regelung Anwendung.

§ 5e Zahlungswege und Fälligkeit (Verzug)

(1) Die Kontoverbindung der Ombudsperson / elternbleiben.nrw für SEPA-Überweisungen:
Bank: IngDiBa **BIC:** INGDDEFFXXX **IBAN:** DE08 5001 0517 5418 4252 89

(2) PayPal-Zahlungen (Hutspende) werden ebenfalls entgegengenommen: PayPal.me/elternbleiben

(3) Es kann zudem ein freiwilliger einmaliger oder monatlicher ein finanzieller Beitrag erbracht werden: https://www.paypal.com/donate/?hosted_button_id=NA3J76PB4G5A4

(4) **Gemäß §286 Absatz 3 BGB tritt spätestens nach 30 Tagen nach Fälligkeit, ohne vorherige Mahnung, der Verzug ein.**

§ 6 Schriftform, Dokumente, Aufbewahrung

(1) Dieser Vertrag tritt mit einseitiger Unterzeichnung durch eine Partei (hier: elternbleiben.nrw und Antragsteller) in Kraft. Er umfasst den Vertragstext und die darin erwähnten Anhänge. Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien (hier: elternbleiben.nrw und Antragsteller) gültig.

(2) Mitteilungen, die sich auf diesen Vertrag und seine Abwicklung beziehen, sind in deutscher Sprache zu verfassen und schriftlich oder in einer Form zu übermitteln, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, wie namentlich Telefax und E-Mail (unverschlüsselt, jedoch ist diese zu pseudo- oder anonymisieren, gleiches gilt für Anlagen/elektronische Dokumente).

§ 7 Schweigepflicht für Ingo Schniertshauer

(1) Ingo Schniertshauer unterliegt der Schweigepflicht und darf weder über das Zustandekommen noch denb Ablauf des Verfahrens/Güteprozesses Dritten Auskunft erteilen.

(2) Gegenüber den Gerichten ist dieser von seiner Schweigepflicht von den Gerichten zu entbinden.

§ 7a Aktenführung und Dokumentation

(1) § 49 JustG NRW verpflichtet die Gütestelle, durch Anlegung von (analogen) Handakten ein geordnetes Bild über die von ihr entfaltete Tätigkeit zu geben.

(2) Die Ombudsperson behält sich das Recht vor, digitale Korrespondenzen und ausgetauschte Schriftsätze in einem sogenannten Ticketsystem (HESK) in eigenem Ermessen zu erfassen. Messenger Dienste (wie: WhatsApp, Signal, etc.) und eMails können ebenfalls im eigenen Ermessen der Ombudsperson erhoben und verarbeitet werden.

(3) Den Grundsätzen der DSGVO-EU wird dahingehend von der Ombudsperson entsprochen, dass diese weitgehend ohne (digitale) Datenerhebung (nur zum Zweck und Dauer der Schlichtung) angefragt werden und Verwendung finden.

(4) In diesen Akten sind insbesondere der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens als auch der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs zu dokumentieren. Diese (analogen) Handakten sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

(5) Innerhalb dieser Zeit können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

§ 9 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht, der Gerichtsstand ist Aachen.

§ 10 Mediationsklausel

Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit zu Streitigkeiten kommen, beabsichtigen die Parteien, zunächst eine Mediation nach den jeweils gültigen Regeln (Guido R. Lieder) einzuleiten, und ordentliche Klagen erst zu erheben, wenn in der Mediation keine gütliche Einigung gefunden werden konnte.

Anlage, Antrag auf Einleitung eines außergerichtlichen Güteverfahrens

Folgend zwei Seiten Anlage zur Erklärung des Gegenstands des Streits, dessen Begründung und die Einverständniserklärung der Parteien zur Streitschlichtung.

*Einverständniserklärung der Parteien**

1. Ich habe die vorstehende Schlichtungs- und Kostenordnung der Gütestelle erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden, bzw. alle sich daraus ergebene Fragen klären können.
2. Als Antragsteller erkläre ich hiermit durch meine nachfolgende, eigenhändige Unterschrift mein Einverständnis mit dieser Schlichtungs- und Kostenordnung.
3. Als Antragsgegner erkläre ich mich durch meine nachfolgende, eigenhändige Unterschrift mein Einverständnis mit dieser Schlichtungs- und Kostenordnung.

Name _____

Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

Ort mit PLZ _____

_____

Ort, Datum Unterschrift

* unzutreffendes streichen,hier: 2. oder 3.

An die
Gütestelle
elternbleiben.nrw - Herr Ingo Schniertshauer (919)
Senkestr.2
52076 Aachen

Antrag auf Einleitung eines außergerichtlichen Güteverfahrens

Antragsteller:

_____ _____
Vorname Name

_____ _____
Straße Nr.

_____ _____
PLZ Ort

Antragsgegner:

_____ _____
Vorname Name

_____ _____
Straße Nr.

_____ _____
PLZ Ort

Gegenstand der Streitigkeit:

Begründung des Antrags:

Die Schlichtungs- und Kostenordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

elternbleiben.nrw

Ingo Schniertshauer

Kontaktdaten

+49 151 62452162(online Beratung)

ombudschaft@elternbleiben.nrw

https://elternbleiben.info

https://www.beratung.elternbleiben.nrw

Senkestrasse 2
52076 Aachen
Deutschland - NRW

https://www.instagram.com/Ingo_Schniertshauer

https://www.facebook.com/Ingo_Schniertshauer

https://www.twitter.com/elternbleiben.nrw

Ingo Schniertshauer
Bachelor P. im Sozialwesen

Kess erziehen
kooperativ | ermutigend | sozial | situationsorientiert

cooldown®
Coaching & Kompetenzentwicklung

Netzwerk Getrennterziehend (NwGz)

ombudschaftlicher Werdegang

2020-heute

„Hilfe zur Selbsthilfe" und Ombudschaft als –social entrepreneurship–

Mit dem Aufkommen von Zoom-Video-meetings habe ich mein social entrepreneurship begonnen aufzubauen. Im März 2022 gründete ich die *selbstorganisierte Selbsthilfe* **–elternbleiben.nrw–**. Meine Motivation und Leitlinie: **„Eltern fördern und fordern, Kinder stärken"** ist entstanden. Seit dieser Zeit widme ich mich den Adressaten, den Petenten der Ombudschaft (s.u.).

Aachen und Deutschlad weit online

2018-2020

Mentoring und „Hilfe zur Selbsthilfe"

Leitung einer Aachener Selbsthilfegruppe („SHG", über die **AKIS/VHS in Aachen**) und regelmäßige Teilnahme in einer Kölner-SHG und Anwendung des „Kollegialen Austauschs" in einer Düsseldorfer (nur online, bei **einfachVATER/einfachGROSSELTERN** - Anselm Klatt) für Trennung und Scheidung.

Aachen, Köln, Düsseldorf (vor Ort u. online)

2016-2018

Mentoring/Begleitung

Begonnen, hat das Mentoring und Begleitung von Eltern/Paaren im Freundes und Bekanntenkreis. Hier habe ich die Notwendigkeit der Erziehungspartnerschaft für Kinder gesehen, die es unter den Eltern zu aktivieren oder zu fördern gilt.

Aachen, Köln, Düsseldorf (vor Ort u. online)

ombudschaftliches Reputationsmanagement

Reputationsmanagement:

Reputationsmanagement ist die Kunst, das Ansehen einer Person, einer Gruppe oder einer Organisation bei anderen zu beeinflussen und zu schützen. Als **Ombudsperson** bin ich eine **unabhängige und vertrauliche Ansprechperson** für Menschen, die Konflikte oder Beschwerden haben. Ein Reputationsmanagement als Ombudsperson wird mir gelingen, wenn ich folgende **Schutzfaktoren und Prämissen** befolge:

1. **Sei kompetent, professionell und integer.**
   Du solltest dich ständig weiterbilden, dich an ethische Standards halten und deine Rolle klar definieren.
2. **Sei erreichbar, transparent und fair.**
   Du solltest leicht kontaktierbar sein, deine Arbeitsweise offenlegen und alle Beteiligten gleich behandeln.
3. **Sei empathisch, respektvoll und lösungsorientiert.**
   Du solltest dich in die Lage der anderen versetzen, ihre Anliegen ernst nehmen und nach konstruktiven Auswegen suchen.
4. **Sei diskret, vertrauenswürdig und loyal.**
   Du solltest die Vertraulichkeit der Informationen wahren, die Interessen der Beteiligten vertreten und keine Partei ergreifen.
5. **Sei proaktiv, innovativ und vernetzt.**
   Du solltest potenzielle Konflikte frühzeitig erkennen, kreative Lösungen anbieten und mit anderen Ombudspersonen zusammenarbeiten.

Im Bereich von Trennung und Scheidung habe ich u.a. überwiegend nach den Maßgaben des SGB VIII (§ 9a) meine Tätigkeiten auszurichten und Leistungen zu erbringen.

Motivation und fachspezifische Kenntnisse

Professional:

Eine Ombudsstelle soll aufklären, Lobbyarbeit, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit leisten und sich mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (gem. § 4a SGB VIII) vernetzen.

Ingo Schniertshauer **–elternbleiben.nrw–** ist zur Erfüllung dieser Forderungen, nach Lobbyarbeit, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, unter anderem der Community „Netzwerk Getrennterziehend (NwGz)" beigetreten. Er ist darüber im regelmäßigen Austausch mit dem Bundes-Fachbereichsleiter „Familienmediation" im Mediationsverband Integrierte Mediation e.V. (Guido R. Lieder, https://www.guido-r-lieder-verfahrensbeistand.de/ als Vorstand und Mitinitiator des Netzwerk Getrennterziehend, https://netzwerk-getrennterziehend.de).

Im NwGz ist Ingo Schniertshauer **–elternbleiben.nrw–** Ansprechperson für die Ombudschaft und in Koordinierungsfunktionen. Als Mitverantwortlicher der dortigen Fachgruppen *„Resilienz, Ausgeglichenheit und Persönlichkeitswachstum in Trennungsfamilien"*, *„Kommunikationshilfen, Kommunikationsverbesserung und Kommunikationsförderung (für Getrennterziehende, Kita, Schule, OGS, Ärzte, ...)"*, *„Sozialrecht und Unterhalt"* und *„Ombudschaft"* nimmt die Ombudsperson seine Verantwortung in der Vernetzung wahr.

Ferner wirkt Ingo Schniertshauer **–elternbleiben.nrw–** mit einem Verfahrensbeistand sowie einem Mediator zusammen. Diese ***„Child-Protecting-Triage (CP-Triage)"*** widmet sich der *„Hilfe zur Selbsthilfe"* und ***Mentoring*** in Trennung und Scheidung. Das Zusammenwirken der ***„CP-Triage"*** erfolgt über die, in Fachkreisen bewährte Methode des „Kollegialen Austauschs". Dies auf ausdrücklichen Wunsch und Auftrag der Adressaten der Ombudschaft.

Ingo Schniertshauer ist Bachelor P. im Sozialwesen (DQR-6) und arbeitet 20 Stunden pro Woche in einer Offenen Ganztagsschule. Er ist Ersatzschöffe und ehrenamtlicher Vormund.

Als Pädagogischer Fachreferent, zertifizierter Kursleiter für den kess-erziehen® Ansatz, „Starke Eltern - Starke Kinder®" und cooldown®-Trainer (Sozialkompetenztraining), wende ich mit meinem Credo dem: **„Eltern fördern und fordern, Kinder stärken."**

— ***#elternbleiben #praktischeVernunft #NeueAutorität #UNCRC #TurnTheWorldBlue #erziehung #getrennterziehung*** —